

## **Gebührensatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes**

### **Eislingen-Ottenbach-Salach**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) sowie § 2 und § 11 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206, 207) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eislingen-Ottenbach-Salach am 25. April 2012 die Änderung der Gebührensatzung vom 4. Dezember 2006 (zuletzt geändert am 13.05.2009) beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Gemeindeverwaltungsverbandes Eislingen-Ottenbach-Salach werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand nach der Anlage zu dieser Satzung noch Gebührenfreiheit nach dem Landesgebührengesetz vorgesehen ist, kann eine Gebühr bis 10.000,00 Euro erhoben werden.

#### **§ 2**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebührenschuld durch eine gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Eislingen-Ottenbach-Salach abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

Die Gebührenschuld entsteht bei öffentlichen Leistungen,

1. die auf Antrag erbracht werden, mit dessen Eingang bei der Behörde,
2. die nicht antragsgebunden sind, und bei sonstigen öffentlichen Leistungen mit deren Beginn.

#### **§ 4**

Die Gebühr wird mit Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig.

§ 5

Von den nach der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Gebühren können Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen angeordnet werden, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

Die persönliche und sachliche Gebührenfreiheit nach dem Landesgebührengesetz bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Soweit der tatsächliche Aufwand der öffentlichen Leistung oder die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Antragsteller dies rechtfertigt, können höhere als in der Anlage zu dieser Satzung festgesetzten Gebühren erhoben werden.

§ 7

Die Änderung der Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

**Anlage zur Gebührensatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes  
Eislingen-Ottenbach-Salach**

Ordnungs- ziffer	Produktbezeichnung	Gebühr	
		Gebührenart	Gebührenhöhe
<b>01 Allgemeine öffentliche Leistungen</b>			
01.01	Ablehnung eines Antrags	Wertgebühr	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr nach Ziffern 02 bis 05 und Ziffern 10 bis 16, mindestens 50,00 EUR
01.02	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen	Festgebühr	5,00 EUR
01.03	Fotokopie		
01.03.01	je Seite DIN A4	Festgebühr	0,50 EUR
01.03.02	je Seite DIN A3	Festgebühr	1,00 EUR
01.04	Zurücknahme eines Antrags oder eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	Wertgebühr	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 25,00 EUR
01.05	Auskünfte aus Akten in mündlicher oder schriftlicher Form, sowie die Übersendung von Akten	Rahmengebühr	3,00 EUR bis 50,00 EUR
01.06	Ausleihgebühr von Statikakten, Planheften und anderen Unterlagen der Behörde, wenn die Unterlagen bei der Behörde abgeholt werden	Festgebühr	25,00 EUR
01.06.01	Verzugsgebühr, wenn die Unterlagen nach dem vereinbarten Zeitpunkt beim Baurechtsamt eingehen	Festgebühr	25,00 EUR je vollendete verspätete Woche
01.06.02	Mahngebühr	Festgebühr	5,00 EUR je Mahnung
01.07	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	Wertgebühr	1/4 der jeweiligen Gebühr nach Ziffer 02.01 / 03.01 / 03.02 / 03.03 / 05, mindestens 60,00 EUR
01.08	Beratung im Verwaltungsverfahren	Zeitgebühr*)	25,00 EUR*)
01.09	Rücknahme oder Widerruf eines Verwaltungsaktes	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 300,00 EUR
<b>02 Bauvoranfrage</b>			
02.01	Bauvorbescheid	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 500,00 EUR

\*) Zeitgebühr: Die in der Anlage dargestellte Zeitgebühr wird mit je angefangener halben Stunde und mit je beteiligter Vertretung der Behörde multipliziert.

02.02	Wiedererteilung eines durch Fristablauf unwirksam gewordenen Bauvorbescheids	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 300,00 EUR
	Befreiung / Ausnahme / Abweichung	Die Gebühr je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung setzt sich entsprechend der Ziffer 05 dieser Anlage zusammen.	

<b>03 Baugenehmigung</b>			
03.01	Baugenehmigung (ohne Überwachung, ohne Abnahme vgl. Ziff. 07)		
03.01.01	mit Baukosten	Wertgebühr	6 v. T. (vom Tausend) der Baukosten, mindestens 100,00 EUR
03.01.02	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (Bsp.: Nutzungsänderung, Änderungsbaugenehmigung)	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 2.000,00 EUR
03.02	Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren (ohne Überwachung, ohne Abnahme vgl. Ziff. 07)		
03.02.01	mit Baukosten	Wertgebühr	5 v. T. (vom Tausend) der Baukosten, mindestens 80,00 EUR
03.02.02	wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können (Bsp.: Nutzungsänderung, Änderungsbaugenehmigung)	Rahmengebühr	80,00 EUR bis 1.500,00 EUR
03.03	Genehmigung von Werbeanlagen		
03.03.01	an der Stätte der Leistung	Wertgebühr	je m <sup>2</sup> Werbefläche 5,00 EUR, mindestens 60,00 EUR
03.03.02	außerhalb der Stätte der Leistung	Wertgebühr	je m <sup>2</sup> Werbefläche 20,00 EUR, mindestens 100,00 EUR
03.04	Teilbaugenehmigung	Wertgebühr	2 v. T. der Teilbaukosten, mindestens 100,00 EUR
03.05	je Teilbaufreigabe	Festgebühr	25,00 EUR
03.06	Wiedererteilung einer durch Fristablauf unwirksam gewordenen Baugenehmigung	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 5.000,00 EUR
	Befreiung / Ausnahme / Abweichung	Die Gebühr je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung setzt sich entsprechend der Ziffer 05 dieser Anlage zusammen.	

<b>04 Kenntnisgabeverfahren</b>			
04.01	Untersagung des Baubeginns	Rahmengebühr	60,00 EUR bis 300,00 EUR
	Befreiung / Ausnahme / Abweichung	Die Gebühr je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung setzt sich entsprechend der Ziffer 05 dieser Anlage zusammen.	

\*) Zeitgebühr: Die in der Anlage dargestellte Zeitgebühr wird mit je angefangener halben Stunde und mit je beteiligter Vertretung der Behörde multipliziert.

<b>05 Befreiungen / Ausnahmen / Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplans (gilt bei Baugenehmigungs- und Kenntnisgabeverfahren, sowie bei verfahrensfreien Vorhaben und im Rahmen einer Bauvoranfrage)</b>			
05.01	je Befreiung	Rahmengebühr	50,00 EUR bis 4.000,00 EUR
05.02	je Ausnahme	Rahmengebühr	50,00 EUR bis 4.000,00 EUR
05.03	je Abweichung	Rahmengebühr	50,00 EUR bis 4.000,00 EUR
<b>06 Baulast</b>			
06.01	je Baulast	Rahmengebühr	80,00 EUR bis 120,00 EUR
<b>07 Baukontrolle / Bauabnahme / Gebrauchsabnahme fliegender Bauten</b>			
07.01	Bauüberwachung (§ 66 LBO) und bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)	Wertgebühr	1 v. T. der Baukosten, mindestens 100,00 EUR
07.02	Für jede weitere Abnahme	Zeitgebühr*)	25,00 EUR *)
07.03	Für jede Baukontrolle	Zeitgebühr*)	25,00 EUR *)
07.04	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten	Zeitgebühr*)	25,00 EUR *)
<b>08 Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten</b>			
08.01	Brandverhütungsschau	Zeitgebühr*)	25,00 EUR *)
08.02	Nachschau	Zeitgebühr*)	25,00 EUR *)
<b>09 Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>			
09.01	Baueinstellung	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 300,00 EUR
09.02	Nutzungsuntersagung	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 300,00 EUR
09.03	Abbruchsanordnung	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 300,00 EUR
09.04	Duldungsverfügung	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 300,00 EUR
09.05	Sonstige baurechtliche Anordnungen	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 300,00 EUR
<b>10 Abgeschlossenheitsbescheinigung</b>			
10.01	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung		
10.01.01	Für die beiden ersten Fertigungen je bescheinigte Wohn- und Gewerbeeinheit	Festgebühr	50,00 EUR

\*) Zeitgebühr: Die in der Anlage dargestellte Zeitgebühr wird mit je angefangener halben Stunde und mit je beteiligter Vertretung der Behörde multipliziert.

10.01.02	Für die beiden ersten Fertigungen je bescheinigte Garagen- und Tiefgaragenstellplatzeinheit	Festgebühr	10,00 EUR
10.01.03	Für jede weitere Fertigung	Festgebühr	30,00 EUR

<b>11 Denkmalschutzrecht</b>																	
11.01	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 1.000,00 EUR														
11.02	Anordnungen im Rahmen des Denkmalschutzrechts	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 300,00 EUR														
11.03	Erteilung einer Bescheinigung nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)	Wertgebühr	<table border="0"> <tr> <td>Baukosten bis EUR</td> <td>Gebühr in EUR</td> </tr> <tr> <td>2.500,00</td> <td>50,00</td> </tr> <tr> <td>25.000,00</td> <td>75,00</td> </tr> <tr> <td>50.000,00</td> <td>100,00</td> </tr> <tr> <td>250.000,00</td> <td>200,00</td> </tr> <tr> <td>500.000,00</td> <td>300,00</td> </tr> <tr> <td>für je weitere 500.000,00</td> <td>300,00</td> </tr> </table>	Baukosten bis EUR	Gebühr in EUR	2.500,00	50,00	25.000,00	75,00	50.000,00	100,00	250.000,00	200,00	500.000,00	300,00	für je weitere 500.000,00	300,00
Baukosten bis EUR	Gebühr in EUR																
2.500,00	50,00																
25.000,00	75,00																
50.000,00	100,00																
250.000,00	200,00																
500.000,00	300,00																
für je weitere 500.000,00	300,00																

<b>12 Gaststättenrecht</b>			
12.01	Gaststättenerlaubnis		
	Grundgebühr	Festgebühr	350,00 EUR
	Flächenbetrag  Für eine bewirtschaftete Gastraumfläche <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bis 50 m<sup>2</sup></li> <li>▪ für den Flächenanteil über 50 m<sup>2</sup> bis 300 m<sup>2</sup> zusätzlich</li> <li>▪ für den Flächenanteil über 300 m<sup>2</sup> zusätzlich</li> </ul> Die Flächen von Garten- und Freiterrassen werden nur mit 30 % berücksichtigt	Wertgebühr	350,00 EUR  5,00 EUR je m <sup>2</sup>  4,00 EUR je m <sup>2</sup>
12.02	Gaststättenerlaubnis für Kioske, Verkaufsstände und ähnliche Einrichtungen	Festgebühr	200,00 EUR
12.03	Erlaubniserweiterung	Bei flächenmäßiger Erweiterung einschl. Bewirtschaftung im Freien	
	Grundgebühr	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 200,00 EUR
	Flächenbetrag  Für eine Bewirtschaftungsfläche <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bis 20 m<sup>2</sup></li> <li>▪ von 21 m<sup>2</sup> bis 40 m<sup>2</sup></li> <li>▪ über 40 m<sup>2</sup></li> </ul>	Wertgebühr	50,00 EUR 100,00 EUR 150,00 EUR
12.04	Befristete Erlaubnis	Wertgebühr	1/4 bis zum vollen Betrag der Gebühr nach Ziffer 12.01

\*) Zeitgebühr: Die in der Anlage dargestellte Zeitgebühr wird mit je angefangener halben Stunde und mit je beteiligter Vertretung der Behörde multipliziert.

12.05	Vorläufige Erlaubnis	Festgebühr	150,00 EUR
12.06	Stellvertretungserlaubnis	Festgebühr	350,00 EUR
12.07	Vorläufige Stellvertretungserlaubnis	Festgebühr	150,00 EUR
12.08	Gestattung (ab einer Dauer von 5 Tagen und mehr)	Rahmengebühr	125,00 EUR bis 1.400,00 EUR
12.09	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	Rahmengebühr	160,00 EUR bis 2.860,00 EUR
12.10	Anordnungen und Auflagen im Rahmen des Gaststättenrechts	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 300,00 EUR
12.11	Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 GastG)	Festgebühr	50,00 EUR

### 13 Gewerberecht

13.01	Spielhallenerlaubnis		Die Gebühr setzt sich zusammen aus Ziffer 13.01.01 und 13.01.02
13.01.01	Grundgebühr	Festgebühr	350,00 EUR
13.01.02	je aufgestelltes Spielgerät <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mit Gewinnmöglichkeit</li> <li>▪ ohne Gewinnmöglichkeit</li> </ul>	Festgebühr	150,00 EUR je Gerät 100,00 EUR je Gerät
13.02	Bewachungsgewerbe	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 1.000,00 EUR
13.03	Schaustellung von Personen	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 1.000,00 EUR

### 14 Wasserrecht

14.01	Wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Stoffen aus Haushalten	Rahmengebühr	250,00 EUR bis 2.500,00 EUR
14.02	Anordnungen im Rahmen des Wasserrechts	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 300,00 EUR
14.03	Nachträgliche Entscheidungen (§ 10 WHG, § 16 WG)		1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Ziffer 14.01, mindestens 50,00 EUR
14.04	Bauüberwachung	Zeitgebühr*)	25,00 EUR *)

### 15 Sammlungen

15.01	Erlaubnis je Sammlung im gesamten Verbandsbereich (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 Sammlungsgesetz)	Rahmengebühr	10,00 EUR bis 200,00 EUR
-------	---	--------------	--------------------------

### 16 Wärmegesetze Bund und Land

16.01	Anordnung zur Erfüllung der Nachweispflicht bei bestehenden Gebäuden - Land -	Rahmengebühr	100,00 EUR bis 500,00 EUR
-------	--	--------------	---------------------------

\*) Zeitgebühr: Die in der Anlage dargestellte Zeitgebühr wird mit je angefangener halben Stunde und mit je beteiligter Vertretung der Behörde multipliziert.

16.02	Befreiung von der Nutzungspflicht zur Verwendung erneuerbarer Energien bei bestehenden Gebäuden - Land -	Rahmengebühr	70,00 EUR bis 300,00 EUR
16.03	Befreiung von der Nutzungspflicht zur Verwendung erneuerbarer Energien bei Neubauten - Bund -	Rahmengebühr	200,00 EUR bis 1.000,00 EUR